# Amtsblatt

## C 1

## der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

3. Januar 2019

Inhalt

#### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2019/C 1/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9071 — Banca Generali/Saxo Bank/JV) (¹)	1
2019/C 1/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9212 — MinebeaMitsumi/U-Shin) (¹)	1
2019/C 1/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9150 — China Reinsurance Group Corporation/Chaucer) (¹)	2
2019/C 1/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9222 — Ivanhoé/Oxford/JV) (¹)	2

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2019/C 1/05 Euro-Wechselkurs ....



2019/C 1/06	Euro-Wechselkurs	4
2019/C 1/07	Euro-Wechselkurs	5
	Aktualisierung des effektiv zu verwendenden Satzes für die Berechnung von Zinsen und Zinseszinsen nach Anhang XII Artikel 12 des Statuts mit Wirkung vom 1. Januar 2019	6

#### II

(Mitteilungen)

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9071 — Banca Generali/Saxo Bank/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 1/01)

Am 21. November 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9071 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9212 — MinebeaMitsumi/U-Shin)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 1/02)

Am 14. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9212 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

### Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

#### (Sache M.9150 — China Reinsurance Group Corporation/Chaucer)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 1/03)

Am 17. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9150 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

(¹) ABl. L 24 vom 29.1	1.2004,	ა.	1.
------------------------	---------	----	----

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9222 — Ivanhoé/Oxford/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 1/04)

Am 18. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9222 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

#### IV

(Informationen)

## INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (1)

#### 28. Dezember 2018

(2019/C 1/05)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1454	CAD	Kanadischer Dollar	1,5602
JPY	Japanischer Yen	126,40	HKD	Hongkong-Dollar	8,9716
DKK	Dänische Krone	7,4673	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7060
GBP	Pfund Sterling	0,90273	SGD	Singapur-Dollar	1,5642
SEK	Schwedische Krone	10,2773	KRW	Südkoreanischer Won	1 279,35
CHF	Schweizer Franken	1,1227	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,4506
ISK	Isländische Krone	133,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8778
NOK	Norwegische Krone	9,9738	HRK	Kroatische Kuna	7,4095
	· ·	•	IDR	Indonesische Rupiah	16 639,28
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7556
CZK	Tschechische Krone	25,778	PHP	Philippinischer Peso	60,282
HUF	Ungarischer Forint	321,61	RUB	Russischer Rubel	79,5445
PLN	Polnischer Zloty	4,3028	THB	Thailändischer Baht	37,317
RON	Rumänischer Leu	4,6630	BRL	Brasilianischer Real	4,4427
TRY	Türkische Lira	6,0400	MXN	Mexikanischer Peso	22,5554
AUD	Australischer Dollar	1,6215	INR	Indische Rupie	80,2255

<sup>(</sup>¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

#### Euro-Wechselkurs (1)

#### 31. Dezember 2018

(2019/C 1/06)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1450	CAD	Kanadischer Dollar	1,5605
JPY	Japanischer Yen	125,85	HKD	Hongkong-Dollar	8,9675
DKK	Dänische Krone	7,4673	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7056
GBP	Pfund Sterling	0,89453	SGD	Singapur-Dollar	1,5591
SEK	Schwedische Krone	10,2548	KRW	Südkoreanischer Won	1 277,93
CHF	Schweizer Franken	1,1269	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,4594
ISK	Isländische Krone	133,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8751
NOK	Norwegische Krone	9,9483	HRK	Kroatische Kuna	7,4125
	· ·	,	IDR	Indonesische Rupiah	16 500,00
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7317
CZK	Tschechische Krone	25,724	PHP	Philippinischer Peso	60,113
HUF	Ungarischer Forint	320,98	RUB	Russischer Rubel	79,7153
PLN	Polnischer Zloty	4,3014	THB	Thailändischer Baht	37,052
RON	Rumänischer Leu	4,6635	BRL	Brasilianischer Real	4,4440
TRY	Türkische Lira	6,0588	MXN	Mexikanischer Peso	22,4921
AUD	Australischer Dollar	1,6220	INR	Indische Rupie	79,7298

<sup>(</sup>¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

### $\pmb{Euro\text{-Wechselkurs}}~(^1\!)$

#### 2. Januar 2019

(2019/C 1/07)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1397	CAD	Kanadischer Dollar	1,5547
JPY	Japanischer Yen	124,28	HKD	Hongkong-Dollar	8,9294
DKK	Dänische Krone	7,4669	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7049
GBP	Pfund Sterling	0,90165	SGD	Singapur-Dollar	1,5555
SEK	Schwedische Krone	10,2145	KRW	Südkoreanischer Won	1 278,52
CHF	Schweizer Franken	1,1239	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,5075
ISK	Isländische Krone	133,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8165
NOK	Norwegische Krone	9,9108	HRK	Kroatische Kuna	7,4205
	· ·	,	IDR	Indonesische Rupiah	16 484,11
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7195
CZK	Tschechische Krone	25,752	PHP	Philippinischer Peso	59,894
HUF	Ungarischer Forint	322,37	RUB	Russischer Rubel	79,3589
PLN	Polnischer Zloty	4,2964	THB	Thailändischer Baht	36,807
RON	Rumänischer Leu	4,6600	BRL	Brasilianischer Real	4,3930
TRY	Türkische Lira	6,1130	MXN	Mexikanischer Peso	22,3941
AUD	Australischer Dollar	1,6273	INR	Indische Rupie	79,9855

<sup>(</sup>¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## Aktualisierung des effektiv zu verwendenden Satzes für die Berechnung von Zinsen und Zinseszinsen nach Anhang XII Artikel 12 des Statuts mit Wirkung vom 1. Januar 2019 $(^1)$

(2019/C 1/08)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wird der Zinssatz für die Berechnung von Zinsen und Zinseszinsen nach Anhang VIII Artikel 4 und 8 des Statuts sowie nach Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 110 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf 2,9 % festgesetzt.

<sup>(</sup>¹) Eurostat-Bericht vom 1. September 2018 über die versicherungsmathematische Bewertung des Versorgungssystems der Europäischen Beamten für 2018.



